

Vertrag

(Vom 7. Oktober 1949) ¹

Zwischen

der Gemeinde Schwyz

und

der Dorfgemeinschaft Schwyz

wird gestützt auf § 14 der Konzessionsakte vom 7. Oktober 1949 folgender Vertrag abgeschlossen:

I. Wasserbezug durch die Gemeinde

§ 1

¹ Die Dorfgemeinschaft verpflichtet sich, im Rayon ihres Leitungsnetzes die Gemeindegebäude und die bestehenden öffentlichen Brunnen ununterbrochen mit Wasser zu versorgen.

² Eine Haftpflicht der Dorfgemeinschaft für Unterbrechungen besteht indessen nicht:

- a) wenn sie die Folge von Naturereignissen sind, die nicht vorauszusehen oder mit den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln nicht abzuwenden waren;
- b) wenn sie durch Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen, Neuanschlüsse und behördliche Verfügungen (§ 12 der Konzessionsakte) verursacht worden sind.

§ 2

Lieferungsunterbrechungen sind, wenn immer möglich, rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 3

¹ Für den Wasserbedarf der öffentlichen Gebäude geniesst die Gemeinde einen Rabatt von 20 % auf den allgemeinen Tarifen der Dorfgemeinschaft.

² Die bestehenden öffentlichen Brunnen sind gratis mit Wasser zu versorgen.

II. Anschaffung und Installation der Hydranten

§ 4

¹ Die Dorfgemeinschaft verpflichtet sich, so viele Hydranten, als die Gemeinde verlangt, in ihr Leitungsnetz einzufügen. Sie hat die Hydrantenanlagen und die Änderungen an denselben nach den Anordnungen des Gemeinderates auszuführen.

² Die Lichtweite der Rohrleitungen wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Gemeinderat und der Dorfgemeinschaft festgesetzt.

¹ Von der Kirchgemeinde angenommen am 27. November 1949. Die Dorfgemeinschaft hat dem Vertrag am 7. Oktober 1949 zugestimmt.

§ 5

Die Dorfgenossenschaft fügt die von der Gemeinde verlangten Hydranten unter folgenden Bedingungen in das bestehende und das eventuell noch zu erweiternde Leitungsnetz ein:

- a) die Anschaffungs- und Installationskosten der Hydranten und der dazugehörigen Formstücke übernimmt die Gemeinde, soweit sie durch den Kanton nicht gedeckt werden;
- b) die Lieferungs- und Installationskosten der Leitungen, welche von den Hauptleitungen bis zu den Hydranten erstellt werden, bezahlt die Gemeinde. Ein allfälliger Kantonsbeitrag an diese Kosten ist ihr gutzuschreiben;
- c) die Installation der Hydranten erfolgt durch die Dorfgenossenschaft. Sie hat die Rechnungen der Gemeinde und dem Kanton zur Einsicht vorzuweisen.

§ 6

Die Dorfgenossenschaft verpflichtet sich, die Hydrantenanlage in klaglosem Zustand zu halten.

§ 7

¹ Mit dem Einbau in das Leitungsnetz der Dorfgenossenschaft werden die Hydranten ihr Eigentum. Ebenso sind alle bereits im Leitungsnetz eingefügten Hydranten Eigentum der Dorfgenossenschaft Schwyz, auch wenn sie diese nicht auf eigene Kosten angeschafft hat.

² Dagegen verpflichtet sich die Dorfgenossenschaft, falls sie je einmal ihre Wasserversorgung der Gemeinde Schwyz verkaufen oder abtreten sollte, sämtliche Hydranten nicht in Anrechnung zu bringen.

III. Löschwasserszins, Hydrantenunterhalt

§ 8¹

Die Gemeinde verpflichtet sich, für den Unterhalt der Hydranten, inkl. Wasserbezug aus denselben, der Dorfgenossenschaft jährlich für jeden in ihrem Leitungsnetz stehenden Hydranten Fr. 60.– (sechzig Franken) zu vergüten. Stichtag ist der 31. Dezember des jeweils vergangenen Jahres, erstmals der 31. Dezember 1948.

§ 9

Wenn Hydranten zu andern als zu Feuerwehrzwecken benützt werden sollen, darf dies nur mit Bewilligung der Dorfgenossenschaft geschehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10

Diese Vereinbarung ist vom Tage des Vertragsabschlusses an für 5 Jahre fest. Sie erneuert sich jeweilen stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf von einem der Kontrahenten schriftlich gekündigt wird.

¹ Art. 8 in der Fassung gemäss GRB vom 14. Januar 1983.

§ 11

Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchgemeinde und die Generalversammlung der Dorfgemeinschaft rückwirkend auf den 1. Januar 1949 in Kraft.

§ 12

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages sind die damit im Widerspruch stehenden Vereinbarungen aufgehoben, insbesondere:

- a) der Konzessionsvertrag vom 11. Oktober 1891;
- b) die Vorschriften für die Einlegung des Röhrennetzes der Wasserversorgung Schwyz in das Gemeindestrassengebiet vom 10. September 1891;
- c) der Vertrag betr. Wasserlieferung an das Waisenhaus Ibach vom 27. September 1905;
- d) der Zusatzvertrag betr. Verlängerung der Hochdruckleitung bis zur vordern Muotabrücke vom 18. Februar 1908;
- e) die Vertragsabänderung betreffend die Wasserabgabe in Ibach vom 26./30. April 1911;
- f) das Uebereinkommen betreffend Hydrantenanlage im Dorfbach vom 3./10. August 1910;
- g) die Uebereinkunft betreffend Hydrantenunterhalt im Dorf, Hinter- und Unterdorf und Dorfbach vom 14. August 1915;
- h) der Nachtrag zum Vertrag betreffend die Wasserabgabe in Ibach vom 21. Mai 1917;
- i) der Gemeinderatsbeschluss vom 2. April 1928 betreffend den Unterhalt der Hydranten;
- k) die Vereinbarung betreffend Anschaffung und Unterhalt der Hydranten und Regelung des Wasserzinses vom 17. Juli 1930.